

## **Neufassung vom 26. September 2023**

### **Satzung des Niedersächsischen Städtetages**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Niedersächsischer Städtetag e.V.**.
2. Der Verein ist kommunaler Spitzenverband i. S. des Art. 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung.
3. Der Verein ist Landesverband des Deutschen Städtetages. Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und Verbänden, insbesondere im Deutschen Städte- und Gemeindebund, entscheidet das Präsidium.
4. Sitz des Vereins ist Hannover.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

1. Der Niedersächsische Städtetag fördert die kommunale Selbstverwaltung. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
  - a) die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren und insbesondere gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden zu vertreten,
  - b) seine Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere der öffentlichen Verwaltung, zu beraten und zu betreuen,
  - c) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen und das Verständnis für kommunale Fragen in der Öffentlichkeit zu fördern,
  - d) seinen Mitgliedern Fortbildungen anzubieten.
2. Die Verfolgung parteipolitischer, religiöser oder wirtschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Der Niedersächsische Städtetag übt keine Kontrolle über die Tätigkeit seiner Mitglieder aus.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Dem Niedersächsischen Städtetag können angehören:

- a) jede Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde in Niedersachsen. Die Mitgliedschaft von Samtgemeinden umfasst zugleich deren Mitgliedsgemeinden, es sei denn, dass dies von einzelnen Mitgliedsgemeinden ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- b) andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige kommunale Zusammenschlüsse und Unternehmen als außerordentliche Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitritt und endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) einen von dem Antragsteller abzugebenden schriftlichen Aufnahmeantrag, über den das Präsidium entscheidet und
  - b) eine schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller.
3. Ein Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.
4. Mitglieder, die gegen die Interessen des Niedersächsischen Städtetages verstoßen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Präsidiums. Das Mitglied muss vorher gehört werden; ihm ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an das Vermögen des Niedersächsischen Städtetages. Das ausgeschiedene Mitglied haftet anteilig für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verbandes, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft begründet waren; das gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten aus ihren Beschäftigungsverhältnissen. Eine Vereinbarung über die Haftung ist zulässig. Bei der Auflösung einer Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde gehen diese Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin über.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Niedersächsischen Städtetages in Anspruch nehmen und zu den Mitgliederversammlungen einen Vertreter (Stimmführer) und weitere Delegierte entsenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Niedersächsischen Städtetag bei seinen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
- b) auf Anforderung des Präsidiums oder der Hauptgeschäftsführerin bzw. des Hauptgeschäftsführers Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und Verwaltungsangehörige zur Mitarbeit in den Gremien des Niedersächsischen Städtetages zu entsenden. Für (Ober-/Samtgemeinde-) Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister und andere Verwaltungsangehörige gehört diese Aufgabe zum Amtsinhalt ihres Hauptamtes; dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- c) Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden nach der amtlich festgestellten Einwohnerzahl vom 31.12. des vorletzten Jahres (vor dem jeweiligen Haushaltsjahr) erhoben. Die Beiträge sind grundsätzlich bis 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten. Das Präsidium kann abweichende Entrichtungstermine und insbesondere für die außerordentlichen Mitglieder eine abweichende Beitragsbemessung festlegen.
- d) weitere Umlagen zur Finanzierung besonderer Aufgaben und Belastungen zu zahlen. Buchstabe c; Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Niedersächsischen Städtetages sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Städteversammlung),
- b) das Präsidium.
- c) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (Städteversammlung) ist das oberste Organ des Niedersächsischen Städtetages

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Städteversammlung) muss innerhalb der allgemeinen Kommunalwahlperiode mindestens zweimal vom Präsidium einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag beantragt oder wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und beschließt über
  - a) die ihr vom Präsidium unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge nach Ziffer 2,
  - b) Satzungsänderungen,

- c) Berufung gegen den Ausschluss gem. § 3 Ziffer 3,
  - d) die Auflösung des Städtetages.
4. Beschlüsse nach Ziffer 3 b bis d bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitgliederversammlung.
  5. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder mit einer Einwohnerzahl
 

bis zu	10.000	=	1 Stimme
bis zu	30.000	=	2 Stimmen
bis zu	50.000	=	3 Stimmen
bis zu	100.000	=	7 Stimmen
über	100.000		
für je angefangene	100.000	=	7 weitere Stimmen.
  6. Über die Stimmenzahl der außerordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des gezahlten Beitrages.
  7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder und ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten sind.
  8. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Die Städteversammlung gilt so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Städteversammlung zurückgestellt worden und wird die Städteversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
  9. Die Stimmen eines Mitglieds werden einheitlich durch die benannte Stimmführerin oder den benannten Stimmführer abgegeben.
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dies ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Textform zu übersenden.

## § 8

### Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 20 Personen, die Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen, Bürgermeister ihre repräsentativen Vertreterinnen oder Vertreter oder Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sein müssen. Für jedes Präsidiumsmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder soll auf eine ausgewogene regionale Verteilung geachtet werden.
2. Die niedersächsischen Mitglieder der Präsidien kommunaler Spitzenverbände auf Bundesebene sowie die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes gehören dem Präsidium als Beratende Mitglieder an.

3. Die Präsidiumsmitglieder werden für fünf Jahre, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes oder Mandats hinaus gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums endet spätestens sechs Monate nach der allgemeinen Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder nehmen die Städteversammlung oder das Präsidium für den Rest der Wahlzeit vor. Die am Tage der allgemeinen Kommunalwahl im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder nehmen die Präsidiumsaufgaben auch über die Dauer ihres Mandats oder Hauptamtes bis zur Neuwahl des Präsidiums bzw. dem Ablauf seiner Amtsperiode wahr.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
6. Bei vorübergehender Verhinderung wird ein Präsidiumsmitglied von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter oder einem anderen stellvertretenden Präsidiumsmitglied vertreten. Als vorübergehende Verhinderung gilt es auch, wenn ein Präsidiumsmitglied in seinem Hauptamt beurlaubt ist oder sich der Tätigkeit freiwillig enthält.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer zuständig sind.
2. Das Präsidium beschließt insbesondere über
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder des Verbandes,
  - b) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Anstellung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit,
  - d) die Höhe von Beiträgen und Umlagen nach § 5,
  - e) den Haushalts- und Stellenplan,
  - f) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
  - g) die Einsetzung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
  - h) die Entlastung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers,
  - i) die Einsetzung der Fachausschüsse,
  - j) die Mitgliedschaft des Niedersächsischen Städtetages in Verbänden und Organisationen gemäß § 1 Nr. 3.
3. Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit bedürfen bei ihrer Wahl einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der nach der Satzung stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.

## **§ 10**

### **Geschäftsführendes Präsidium**

1. Für dringende Angelegenheiten, die nicht durch Beschlüsse des Präsidiums im Verfahren in Textform erledigt werden können, kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit ein Geschäftsführendes Präsidium bilden, dem fünf Präsidiumsmitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,

angehören. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehören dem Geschäftsführenden Präsidium als Beratende Mitglieder an. Weitere beratende Mitglieder können kooptiert werden. Für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

2. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Geschäftsführenden Präsidiums sind in der nächsten Sitzung des Präsidiums bekanntzugeben.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Beide sind bei Rechtsgeschäften alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 12**

### **Präsidentin / Präsident**

1. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Ist die Präsidentin oder der Präsident in der Ausübung verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
2. Neben der Erstattung von Auslagen und Reisekosten können der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet das Präsidium.
3. Der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der dieses Amt insgesamt mindestens fünf Jahre ausgeübt hat, kann nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt die Bezeichnung „Ehrenpräsidentin“ bzw. „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten werden auf Antrag die ihnen für die Teilnahme an Städteversammlungen entstehenden Reisekosten entsprechend der Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) erstattet.

## **§ 13**

### **Hauptgeschäftsführerin / Hauptgeschäftsführer**

1. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer
  - a) bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor.
  - b) führt die Beschlüsse des Präsidiums aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm vom Präsidium übertragen worden sind,
  - c) führt die nicht unter die Buchstaben a) und b) fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Rechtsgeschäfte, deren Wert zwei Prozent der jährlichen Beitragseinnahmen des Niedersächsischen Städtetages nicht überschreiten.

2. Mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten auf Zeit stellt die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer die Beschäftigten ein.
3. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte des Niedersächsischen Städtetages nach Richtlinien des Präsidiums und leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Geschäftsstelle.

## **§ 14**

### **Fachausschüsse**

1. Das Präsidium kann Fachausschüsse einsetzen und auflösen.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes oder Mandats hinaus gewählt.
3. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
4. Die niedersächsischen Mitglieder in den Fachausschüssen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gehören den jeweiligen Fachausschüssen als beratende Mitglieder an, soweit sie nicht gewählte Ausschussmitglieder sind.
5. Die Fachausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

## **§ 15**

### **Fachliche Arbeitskreise**

1. Das Präsidium kann fachliche Arbeitskreise einsetzen und auflösen.
2. Die Mitglieder der fachlichen Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer berufen.
3. § 14 Ziffer 3 gilt für die fachlichen Arbeitskreise entsprechend.

## **§ 16**

### **Bezirkskonferenzen**

1. Die Mitglieder innerhalb eines der ehemaligen Regierungsbezirke bilden eine oder mehrere Bezirkskonferenzen. Über eine Neuabgrenzung der bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bestehenden Bezirkskonferenzen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betreffenden Bezirkskonferenzen. Die Bezirkskonferenzen pflegen insbesondere den Erfahrungsaustausch der Repräsentanten und Vertreter der Mitglieder. Sie können den Organen und den Fachausschüssen des Niedersächsischen Städtetages Anträge und Anregungen unterbreiten.

2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden von jeder Bezirkskonferenz für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode, aber nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus gewählt. Die Bezirkskonferenzen werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages ist zu den Tagungen einzuladen.

## **§ 17**

### **Haushalts- und Rechnungsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bestandteil des Haushaltsplanes sind:
  - a) Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden,
  - b) eine Übersicht über das Aufkommen der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr,
  - c) der Stellenplan.
3. Die Aufstellung der Jahresrechnung ist spätestens bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
4. Für die Durchführung der Rechnungsprüfung bestellt das Präsidium mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds jeweils das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds.

## **§ 18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Niedersächsischen Städtetages kann nur auf einer besonderen zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. War die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat, spätestens ein Jahr nach dieser Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder über die Auflösung beschließen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
3. Die Liquidation wird von dem zuletzt im Amt befindlichen Präsidium nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Niedersächsischen Städtetages, die bei der Auflösung des Verbandes mit oder ohne Rechtsnachfolge verbleiben, sind die Mitglieder nach Maßgabe der zuletzt erhobenen Beiträge anteilig verpflichtet, und zwar sowohl gegenüber den Liquidatoren als auch gegenüber den Forderungsberechtigten. Zu den Verpflichtungen gehören insbesondere auch die Versorgungszusagen an die Beschäftigten. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austrittes nach § 3 Ziffer 2 entstandenen Verbindlichkeiten für die Dauer von drei Jahren.



4. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer Beitragszahlungen im letzten Geschäftsjahr zu verteilen. Von einer Auflösung des Deutschen Städtetages wird der Niedersächsische Städtetag nicht betroffen.

## § 19

### Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren in den Gremien gelten die nachfolgenden Bestimmungen, sowie vorstehend nichts andere geregelt ist:

1. Ladungen erfolgen in Textform unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag; Ladungen für die Mitgliederversammlung erfolgen zwei Wochen vor dem Sitzungstag. Gremien sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
2. Ladungen an die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das Geschäftsführende Präsidium unterzeichnet die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse werden offen durch Aufruf oder Erheben der Hand gefasst. Geheime oder schriftliche Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens 1/3 der vertretenen Stimmen vorzunehmen.
5. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht Mitglieder mit mindestens  $\frac{1}{4}$  der Gesamtstimmen innerhalb eines Monats nach Übermittlung gegen die Fassung Einspruch erheben. Die Niederschriften über Präsidiumssitzungen sind in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell stattfinden. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet hierüber nach seinem bzw. ihrem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig zum Zwecke der Anmeldung ein gesondertes Passwort. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts mitsamt der Tagesordnung gem. Buchstabe a). Die Mitglieder sind verpflichtet, das ihnen mitgeteilte Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
7. Versammlungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums können entweder real oder virtuell stattfinden. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet hierüber nach seinem bzw. ihrem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Präsidiums bzw. des geschäftsführenden Präsidiums in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Versammlungen des Präsidiums bzw. des geschäftsführenden Präsidiums finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig zum Zwecke der Anmeldung ein gesondertes Passwort. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts mitsamt der Tagesordnung gem. Buchstabe a). Die Mitglieder des Präsidiums bzw. des geschäftsführenden

Präsidiums sind verpflichtet, das ihnen mitgeteilte Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

8. Für Versammlungen der Fachausschüsse und Fachlichen Arbeitskreise gilt Buchstabe g) entsprechend.
9. Abweichend von Buchstabe d) können Beschlüsse des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums, der Fachausschüsse und fachlichen Arbeitskreise in Textform gefasst werden. Hierüber entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachausschüsse oder der fachlichen Arbeitskreise nach seinem bzw. ihrem Ermessen. In Ergänzung zu Buchstabe a) wird der Stimmzettel mit der Ladung übersandt. Der Stimmzettel enthält die zu beschließenden Anträge und die für die Abgabe geltende Frist, die eine Woche Zeitspanne von einer Woche nicht unterschreiten darf. Die Stimmenabgabe erfolgt durch Mitteilung in Textform. Nicht oder nicht rechtzeitig zugegangene Stimmabgaben werden als Ablehnung gewertet, worauf in dem Stimmzettel gesondert hinzuweisen ist. Das in Buchstabe c) geregelte Mehrheitserfordernis bleibt unberührt. Die Vergaben in Buchstabe e) gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Niedersächsischen Städtetages in der Fassung vom 5. März 2002, zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 außer Kraft.